

# **Dipl.-Päd's in der Krankenpflegeschule**

## *Chronik einer Gesetzgebung*

Von Claus-Henning Ammann

### **Das Ergebnis vorab:**

Im April 2003 beschließt der Bundestag ein Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege, das die Regelungen aus dem Jahr 1985 ablöst. Darin heißt es jetzt, dass

1. die „Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung“ erfolgt und
2. der „Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung“ erbracht wird.

### **Wie kam es zu diesem Resultat? Hier die Einzelheiten. Wir versetzen uns in die Zeit um die Jahreswende 2001 und entdecken den „Stein des Anstoßes“:**

Ein Diskussionspapier zur Novellierung des Krankenpflegegesetzes, am 23.01.2001 im Internet veröffentlicht. Darin hieß es:

„Das Bundesministerium für Gesundheit sieht die Nutzung des zur Verfügung stehenden Potentials an Lehrpersonen mit Hochschulausbildung im Interesse einer verbesserten Qualität der Pflegeausbildung für die Zukunft als notwendig an. Diesem Anspruch soll dadurch Rechnung getragen werden, dass für die Leitung einer Schule zukünftig (d.h. bei Stellennachbesetzungen) ausschließlich Absolventen von pflegepädagogischen Studiengängen berücksichtigt werden dürfen.“<sup>1</sup>

### **Die Reaktion des BV-Päd. ließ nicht lange auf sich warten. Unsere Stellungnahme an das Bundesministerium enthielt folgende Positionen:**

1. Um die Ausbildung an den staatlich anerkannten Schulen zu verbessern, betont Dr. Monika Kil die Bedeutung einer qualifizierten Besetzung der Leitungsposition einer Krankenpflegeschule. Einer Beschränkung auf den Personenkreis von Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen (FH) ist aber zu widersprechen.
2. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen mit pflegefachlichem Hintergrund verfügen über die notwendigen Kompetenzen für eine solche Führungsaufgabe, über
  - a. professionelle pädagogische Fähigkeiten auf der Basis eines breiten Allgemeinwissens,
  - b. Qualifikationen in beruflicher/betrieblicher Bildung sowie in Bildungsökonomie und –planung, die eine verantwortliche Tätigkeit in den Bereichen Schulmanagement und Organisationsentwicklung erlauben;
  - c. pädagogisch-psychologische Kompetenzen, um die Bewältigung von Belastungssituationen (z.B. in Bezug auf den Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden) zu erleichtern;

---

<sup>1</sup> [<http://www.bmgesundheit.de/themen/berufe/krankenpflege/krpflg.htm>, abgerufen 03.03.01]

- d. die Fähigkeit, sich reflektiert auf andere Menschen einzulassen, sie grundlegend beraten und schulen zu können.
3. Diesem Anspruch soll dadurch Rechnung getragen werden, dass für die Leitung einer Schule zukünftig (d.h. bei Stellennachbesetzungen) nur die Absolventinnen/Absolventen erziehungswissenschaftlicher oder pflegepädagogischer Studiengänge oder gleichwertiger Qualifikation berücksichtigt werden dürfen. Dies gilt ebenso für die anderen hauptamtlichen Lehrkräfte in der Krankenpflegeschule. Voraussetzung bleibt die Ausbildung zur Pflegefachkraft, möglichst mit mehrjähriger Berufserfahrung.<sup>2</sup>

**Das Vorhaben des Bundesministeriums sollte sich um ein Jahr verschieben, nach der Wahl im Herbst 2002 ging es weiter. Der Bundestag beschloss am 10.04.03 einstimmig das neue Krankenpflegegesetz, das in folgende Bestimmung enthält:**

#### § 4 Dauer und Struktur der Ausbildung

(...)

(3) Die staatliche Anerkennung der Schulen (...) erfolgt (...), wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für den theoretischen und praktischen Unterricht (...)

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung (...) auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge treffen.<sup>3</sup>

#### **Aus der Begründung:**

Der Unterricht soll zukünftig stärker handlungsorientiert sowie auf die Herausbildung von Kompetenzen bei den Schülerinnen und Schülern gerichtet sein. Somit werden an die Lehrkräfte größere pädagogische und didaktische Anforderungen gestellt. „Auch in den sonstigen Schulen der beruflichen Bildung sowie in den Schulen der allgemeinen Bildung wird für die Schulleitungen und die Lehrkräfte ganz überwiegend eine Hochschulqualifikation vorausgesetzt.“<sup>4</sup>

**Ein schöner Erfolg. Aber auf Länderebene müssen wir weiter Obacht geben, dass sich unser Qualifikationsprofil durchsetzt.**

---

<sup>2</sup> Ammann, C.-H. (2001): Diplom-PädagogInnen in der Krankenpflegeschule. In: „Pflegerbrief“ Ausgabe 6/2001, Nr. 56, [http://pflegen-online.de/pflegerbrief/archiv.htm#6\\_2001](http://pflegen-online.de/pflegerbrief/archiv.htm#6_2001)

<sup>3</sup> [www.bmgs.bund.de/download/gesetze/gesundheitsberufe/KrankenpflegegesetzFassung.pdf](http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze/gesundheitsberufe/KrankenpflegegesetzFassung.pdf)

<sup>4</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 15/13, 25. 10. 2002; S. 22-24. Quelle: <http://dip.bundestag.de>